



## 6. Hilfestellungen zur Bearbeitung eines Gefährdungsfalls innerhalb einer Einrichtung

### 6.1 Grundvorgehensweisen

#### 6.1.1 Information der Leitung und Einschätzung im Team

Werden einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss diese nach § 8a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII eine Einschätzung bzgl. der weiteren Vorgehensweise treffen.

Die Sorge um das Wohl eines Kindes stellt in der Regel für jede Fachkraft eine große Belastung dar. Häufig steht dabei der Wunsch nach Klarheit und schnellen Lösungen im Widerspruch zu den komplexen Fallkonstellationen und Handlungsspielräumen. Um jedoch zu einer objektiven Einschätzung zu kommen, ist es wichtig, das Team miteinzubeziehen.

Auch muss die direkt vorgesetzte Führungskraft über den Fall informiert und weitere Schritte mit ihr abgeprochen werden.

Bei akuter Gefahr ist der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB maßgebend, so dass die Fachkraft befugt ist, die Polizei oder ärztliche Hilfe anzufordern. Auch hier muss die vorgesetzte Führungskraft informiert miteinbezogen werden.

Die Einschätzung muss ausführlich dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie muss beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der vorgesetzten Führungskraft.

#### 6.1.2 Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Teilt das Team und die vorgesetzte Führungskraft die Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist die Fachkraft nach §8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII verpflichtet, zur weiteren Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzuzuziehen. Jeder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung zu stellen, die den in den Einrichtungen tätigen Fachkräften bekannt ist.

Die Fachkraft schildert der ISEF auf der Grundlage der bisherigen Informationen in anonymisierter Form den Fall, nimmt mit ihr gemeinsam eine Risikoeinschätzung vor und plant gegebenenfalls weitere Schritte. Grundlage für die Informationen sind beobachtbare Verhaltensweisen und erworbene Hinweise. Hierbei hat die ISEF lediglich eine Beratungsfunktion, fallverantwortlich bleibt die zuständige Fachkraft.

Über das Ergebnis der Beratung mit der ISEF ist die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft zu informieren.

### **6.1.3 Das Elterngespräch**

Wesentlicher Bestandteil im weiteren Umgang mit einer (möglichen) Gefährdung ist das Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Sorgeberechtigten.

Seltener Ausnahmefall ist dann, wenn das Gespräch mit den Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gefährdet. Dies ist jedoch ebenfalls schriftlich zu begründen.

Die Sorgeberechtigten und das Kind oder der/die Jugendliche werden über die Anhaltspunkte informiert. Ziel ist, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen gemeinsam Möglichkeiten zu erarbeiten, welche Schritte zu Veränderungen, die die Gefährdungslage abwenden können, notwendig sind. Ihre Einschätzung der Situation ist anzuhören und ihre Bewertung der Anhaltspunkte in die weitere Vorgehensweise mit einzubeziehen.

Oberstes Gebot ist immer, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht ist. In dieses Recht darf nur in absolut begründeten Fällen eingegriffen werden. Das Ziel ist immer, eine Kooperation mit den Beteiligten zu erreichen, sie dafür zu gewinnen, die Situation im Interesse ihres Kindes positiv zu verändern.

Die Sorgeberechtigten und das Kind oder den/die Jugendliche sind zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren, diese auf dem Weg zur Inanspruchnahme zu unterstützen und Bedenken abzubauen.

Sind die Sorgeberechtigten jedoch nicht einsichtig oder nicht in der Lage ihr Kind zu schützen und die Gefährdung abzuwenden, ist eine erneute Einschätzung unter Einbeziehung des Teams, der unmittelbar vorgesetzten Führungskraft und der zuständigen ISEF vorzunehmen.

Das Elterngespräch ergibt auch die Möglichkeit neue Informationen zu gewinnen, die im Anschluss hinsichtlich einer Kooperationsbereitschaft der Eltern und einer Gefährdungseinsicht bewertet werden müssen. Die Ergebnisse aus diesem Elterngespräch werden zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen und bewertet.

Liegt nach dem Gespräch mit den Eltern und der Bewertung durch die ISEF die Einschätzung vor, dass die Eltern zu einer Kooperation nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ist an dieser Stelle eine schriftliche Gefährdungsmeldung bei der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe vorzunehmen. Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren.

Ein standardisiertes Formular für die Gefährdungsmeldung soll jeder Träger vorhalten.

### **6.1.4 Abwendung der Gefährdung – das Schutzkonzept**

Erarbeitung von Hilfsmöglichkeiten

Einrichtung und ISEF erarbeiten in einem nächsten Schritt Vorschläge für Hilfsmöglichkeiten. Welche Art der Hilfe angeboten wird, ist von der Form und Massivität der Kindeswohlgefährdung und – soweit dies für die Einrichtung einschätzbar ist – von den Ressourcen und Stärken des Kindes sowie von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern abhängig.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat in der Regel einen Überblick über die im konkreten Falle sinnvollen Hilfsmöglichkeiten. Ohne Einbezug des Jugendamtes kann den Eltern – je nach Problemlage – beispielsweise ein Beratungsprozess in einer Eltern- und Jugendberatungsstelle nahegelegt werden. In vielen Fällen wird es an dieser Stelle aber schlicht darum gehen, die Eltern dahingehend zu beraten, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und gemeinsam mit dem Jugendamt den Hilfebedarf abzuklären. Die Einrichtung kann dazu beitragen, dass die Eltern diese Schwelle nicht als zu hoch empfinden, indem sie den Eltern deutlich machen, dass ein Jugendamt tatsächlich Hilfen anbieten kann, auf die Eltern ein Recht haben.

### 6.1.5 Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH) ist schriftlich vorzunehmen. Hierfür hat die jeweilige Einrichtung ein standardisiertes Formular zu erarbeiten.

Folgende Inhalte müssen aufgeführt sein:

- Name und Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos inkl. Einschätzung der ISEF
- bereits getroffene Maßnahmen und Angabe zu angebotenen Maßnahmen, ggf. Angaben zur getroffenen Schutzvereinbarung

Der Gefährdungsmeldung wird von der jeweils zuständigen Fachkraft der AJFH in jedem Fall nachgegangen und es werden die erforderlichen Schritte im Rahmen der AJFH eingeleitet.

Die jeweils zuständige Fachkraft kann auf der Homepage des Landratsamtes unter

[www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kinderschutz](http://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kinderschutz)

gefunden werden.

Die AJFH ist lediglich zu den offiziellen Öffnungszeiten des Landratsamtes München zu erreichen. Diese können ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes München eingesehen werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist in nicht abwendbaren Fällen die Polizei zu informieren.

Alternativ kann auch in diesem Fall eine Schutzvereinbarung mit den Eltern getroffen werden, bis die zuständige Fachkraft bzw. eine Vertretung erreicht werden kann.

Die Schutzvereinbarung muss Maßnahmen enthalten, die den Schutz des Kindes gewährleisten. Hierbei kann auf Ressourcen im familiären Umfeld zurückgegriffen werden.